

lichen Fürstenthümern, wo dem Schulwesen eine größere Sorgfalt zugewendet wurde. In der Bamberger fürstbischöflichen Schulordnung von 1618 wird den „Leutschen Schulhaltern“ zur Pflicht gemacht, ihre Schulkinder zum fleißigen Lernen des Katechismus anzuhalten, dieselben in die Kirche zu geleiten, bei ihnen zu verbleiben, bis die Kinderlehre geendet hat, und sie zu bestrafen, wenn sie dieselbe veräumen. Aehnliche Vorschriften finden sich in der Schulordnung von 1658; neu hinzugefügt wird aber, daß der Lehrer am Montag wenigstens eine Viertelstunde lang die Katechese des vorangegangenen Sonntags repetiren soll. Die Schulordnung von 1733 erweiterte die Befugnisse der Lehrer dahin, daß sie Mittwochs und Samstags eine Stunde Christenlehre halten und dabei das am vorhergehenden Sonntag „Explicirte repetiren“ und die Kinder auf die Lektion des folgenden Sonntags vorbereiten sollten. Das war keineswegs eine „selbständige Christenlehre“, sondern eine bloße Hülfeistung. Diese und die übrigen Bestimmungen wurden in der Schulordnung von 1755 wiederholt und der Schulzwang in der Stadt Bamberg eingeführt (s. Hübsch, Die Reformen u. auf dem Gebiete der Volksschule im ehemaligen Hochstift Bamberg, Bamberg 1891, 13. 16. 18. 22). Die KirchenKatechese wurde übrigens auch in Bamberg in der bereits geschilderten Weise abgehalten, nämlich Sonntags theils um 12, theils um 1 oder 2 Uhr. Weil ständiger Priester-mangel herrschte, so mußten die Franciscaner, später die Jesuiten die Katechese übernehmen. Letztere nahmen eine Theilung in der Weise vor, daß sie erst für die Kleinen eine Christenlehre hielten, sodann für die Größeren eine Christenlehrepredigt, wobei sie sich der Kanzel, nicht mehr des erhöhten Sitzes in der Kirche bedienten, der sonst dabei benutzt wurde (s. Heine, Weber 88—93. 114).

Eigene Schulhäuser existirten im vorigen Jahrhundert auf dem Lande noch nicht und in den Städten nur ausnahmsweise; der Schulhalter mußte selbst für ein Local sorgen, oder er hielt in vielen Fällen den Unterricht in seiner Wohnstube. Schon aus diesem Grunde konnte von Abhaltung des Religionsunterrichtes in der Schule nicht wohl die Rede sein. Allmählig wurde dieß anders. In Bamberg z. B. wurde 1750 das erste städtische Schulhaus auf Befehl der fürstbischöflichen Regierung errichtet (Hübsch 28). Für Schlesien verfügte das „Reglement für die katholischen Landschulen“ vom Jahre 1801, § 12: „Bei Anlage neuer Schulhäuser ist dahin zu sehen, daß die Wohnstube [des Lehrers] von der Schulstube separirt sei“ (s. v. Könne, Verfassung und Verwaltung des preussischen Staates VIII, 2: Das Unterrichts-wesen I, Berlin 1855, 154). Es ist begreiflich, daß man in dem Maße, wie die Schulhäuser sich mehrten, nach und nach auch den Religionsunterricht erst theilweise, dann ganz in diese verlegte. Es müssen aber auch wohl Bedenken gegen diese Aenderung obgewaltet haben,

wenn ein im Schulsach so angesehenen und einflußreicher Mann, wie der Abt Felbiger (s. d. Art.), seine Stimme für dieselbe zu erheben sich veranlaßt sah. Er schrieb zur ersten deutschen Ausgabe des „Katechisten“ von M. Jgn. Schmidt, Bamberg 1772, eine 126 Seiten lange Vorrede. Hier untersucht er § 69 und 70: „Warum man früher in den Kirchen zu katechisiren mag befohlen haben.“ „Jetzt nun“, fährt er fort, „haben dagegen die Seelsorger erwünschte Gelegenheit, den Unterricht in der Religion in den Schulen mit weit mehrerem Vortheil und mit weniger Beschwerde zu ertheilen“ (S. 78). „Man glaube nicht, daß es eine Neuerung sey, wenn gefordert wird, Pfarrherren sollen sich den Unterricht in der Schule anlegen seyn lassen.“ Daß die Kirche befehlt, die Pfarrer sollten sich des Jugendunterrichtes annehmen, wofür Felbiger auf can. 45 des Mainzer Concils von 813 verweist, war allerdings nichts Neues, aber daß der Religionsunterricht in der Schule abgehalten werden sollte, das war trotz Felbiger eine Neuerung. Andererseits aber wird man die Gründe gelten lassen müssen, welche er ebenda § 72 für die Abhaltung des Religionsunterrichtes in der Schule vorbringt, zumal da die Vorzüge dieses Verfahrens für jeden mit Händen zu greifen sind. Uebrigens ist auch heute, nach mehr als 100 Jahren, noch eine Spur der frühern Einrichtung erhalten, indem an nicht wenigen Orten der vornehmste Theil dieses Unterrichtes, derjenige der Communicanten und Confirmanden, noch jetzt in der Kirche ertheilt wird.

In dieser Weise also entstand der schulplanmäßige Religionsunterricht, der seinen bisherigen Charakter als kirchlicher dadurch nicht einbüßte, daß er aus der Kirche in die Schule verlegt wurde. Daß er denselben einbüßte, war im vorigen Jahrhundert auch gar nicht zu beforgen, da die Bestimmung des westfälischen Friedens, wonach die Schule annexum religionis ist, nirgends angefochten oder verlegt wurde. Während also damals die Jesuiten selbst in den Lehrplänen ihrer Mittelschulen noch keine eigenen Schulstunden für den Religionsunterricht ausgenommen hatten, sondern sich bis zuletzt mit einer Katechese oder einer Stunde sacra lectio am Sonntag Nachmittag begnügten, fing man allenthalben an, den Religionsunterricht mehr und mehr in die Elementarschulen zu verlegen und nahm eigene Religionsstunden in den Lehrplan auf. Diese Aenderung zog mancherlei Folgen nach sich. Ein Vortheil war es zunächst, daß der Pfarrer keine Mühe mehr damit hatte, die Schuljugend zusammenzubringen. In früheren Zeiten, als noch kein Schulzwang existirte, hatte man immer über die Säumigkeit der Jugend sowie der Eltern zu klagen gehabt und auf Mittel zu deren Bekämpfung sinnen müssen. Papst Clemens XI. verordnete 1713, daß jeder Pfarrer ein Verzeichniß der christenlehrepflichtigen Kinder anzulegen und es dem Präsidenten der Christenlehrebruderschaft der Pfarrei einzureichen habe, welcher dafür zu sorgen hatte, daß die Kinder die Katechese besuchten. In